

BVGer E-6032/2022 vom 24. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6032_2022_d20221124

FR: TAF E-6032/2022 du 24 novembre 2022

IT: TAF E-6032/2022 del 24 novembre 2022

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Asylverfahren (Übriges); Verfügung des SEM vom 24. November 2022

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 250.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und an das SEM. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Gabriela Freihofer Stefan Trottmann Versand:

E. 24

November 2022 erst durch Beschwerde gegen die Endverfügung an- gefochten werden kann, dass auch der falsche Hinweis auf Art. 107 Abs. 1 AsylG in der Rechtsmit- telbelehrung daran nichts zu ändern vermag, dass auf die unzulässige Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren so- mit nicht einzutreten ist (Art. 111 Bst. b AsylG), dass sich die Beschwerde bereits aufgrund ihrer offensichtlichen Unzuläs- sigkeit als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ungeachtet der geltend ge- machten Mittellosigkeit abzuweisen ist, dass das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mit dem Direktentscheid gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 250.- (Art. 1 ■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6032/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.